



Kanton St.Gallen

Berufskosten Person 1

Berufskosten Person 2 auf der Rückseite

Formular 4

2024

Person 1: _____ Reg.-Nr. _____

Jahrespauschalen gemäss Ziffer 3 und 5 sind nach Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

Die Kosten für Motorfahrzeuge können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

An Home-Office-Tagen und Tagen ohne Arbeitsleistung entstehen keine Kosten für den Arbeitsweg und/oder auswärtige Verpflegung. Für solche Tage dürfen deshalb grundsätzlich keine Fahrkosten und keine Mehrkosten für Verpflegung abgezogen werden.

Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 1 aufzuführen.

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte								Abzüge 2024
1.1 Öffentliche Verkehrsmittel							Fr.	
Datum von	bis	Weg von	nach					
							400	
							400	
1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm ³ (Kontrollschild mit gelbem Grund)								402
1.3 Motorfahrzeug								
Begründung:								
☐ Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels								
☐ Einsparung über 90 Minuten/Tag durch Motorfahrzeugbenützung								
☐ Ständige Benützung des Motorfahrzeugs auf Verlangen des Arbeitgebers								
☐ Benützung öV wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit unzumutbar (Arztzeugnis)								
☐ Andere: _____								
Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km	
Total Fahrdistanz mit Motorfahrzeug								
Total		km x	Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)				404	
Zwischentotal Ziffern 1.1 – 1.3, max. Fr. 4'595 (siehe Wegleitung)								406
2. Mehrkosten für Verpflegung								
2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								408
2.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600								410
2.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								412
3. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten								
3.1 Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400								416
3.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung								418
4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt								
4.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer Monate à Fr.								426
4.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800								428
5. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit								
5.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400								432
5.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung								434
6. Total der Berufskosten								438

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 10.1

Berufskosten Person 2

Formular 4

Berufskosten Person 1 auf der Vorderseite

2024

Kanton St.Gallen

Person 2:

Jahrespauschalen gemäss Ziffer 3 und 5 sind nach Dauer der Steuerpflicht umzurechnen.

Die Kosten für Motorfahrzeuge können nur in begründeten Fällen geltend gemacht werden.

An Home-Office-Tagen und Tagen ohne Arbeitsleistung entstehen keine Kosten für den Arbeitsweg und/oder auswärtige Verpflegung. Für solche Tage dürfen deshalb grundsätzlich keine Fahrkosten und keine Mehrkosten für Verpflegung abgezogen werden.

Fahrkosten für die Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sind unter Ziffer 1 aufzuführen.

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte								Abzüge 2024
1.1 Öffentliche Verkehrsmittel								
Datum von	bis	Weg von	nach					
								450
								450
1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad bis 50 cm ³ (Kontrollschild mit gelbem Grund)								452
1.3 Motorfahrzeug								
Begründung:								
☐ Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels								
☐ Einsparung über 90 Minuten/Tag durch Motorfahrzeugbenützung								
☐ Ständige Benützung des Motorfahrzeugs auf Verlangen des Arbeitgebers								
☐ Benützung öV wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit unzumutbar (Arztzeugnis)								
☐ Andere:								
Datum von	bis	Weg von	nach	km / Weg	km / Tag	Tage	Total km	
Total Fahrdistanz mit Motorfahrzeug								
Total		km x	Fr. (Kostensatz gemäss Wegleitung)				454	
Zwischentotal Ziffern 1.1 – 1.3, max. Fr. 4'595 (siehe Wegleitung)								456
2. Mehrkosten für Verpflegung								
2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: Pro Arbeitstag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								458
2.2 Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: Pro Arbeitstag Fr. 7.50 / im Jahr Fr. 1'600								460
2.3 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit: Pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15 / im Jahr Fr. 3'200								462
3. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten								
3.1 Pauschalabzug: Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400								466
3.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Berufskosten Aufstellung								468
4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt								
4.1 Unterkunft: Ortsübliche Kosten für ein Zimmer Monate à Fr.								476
4.2 Verpflegung: Pro Arbeitstag Fr. 30 / im Jahr Fr. 6'400, bei Verbilligung der Mahlzeiten durch den Arbeitgeber pro Arbeitstag Fr. 22.50 / im Jahr Fr. 4'800								478
5. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit								
5.1 Pauschalabzug: 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800, höchstens Fr. 2'400								482
5.2 Anstelle des Pauschalabzuges: tatsächliche Kosten Aufstellung								484
6. Total der Berufskosten								488

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3 Ziffer 10.2